

**Rahmenrichtlinie für das Modul „Tagesgestaltung für geistig und geistig/mehrfach behinderte Senior\*innen“ (Seniorenmodul) gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 SGB IX und § 105 Abs. 3 SGB IX für das Land Bremen in der Fassung vom 01.01.2020**

## **1. Rechtsgrundlagen**

Das Modul „Tagesgestaltung für geistig und geistig/mehrfach behinderte Senior\*innen“ ist eine Leistung zur Sozialen Teilhabe im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 SGB IX und § 105 Abs. 3 SGB IX (Assistenzleistung zur Tagesgestaltung – Seniorenmodul). Die Leistung erfolgt auf Antrag und wird als pauschale Geldleistung gewährt.

## **2. Personenkreis**

Zum berechtigten Personenkreis nach dieser Richtlinie zählen wesentlich geistig und geistig/mehrfach behinderte Senior\*innen nach § 99 SGB IX i.V.m. § 53 Abs. 1 SGB XII und § 2 EGVO in der Fassung vom 31.12.2019.

Das Modul setzt frühestens im Alter von 55 Jahren (bzw. 50 Jahren, wenn die leistungsberechtigte Person altersbedingte Erkrankungen aufweist) ein, bei Besuch von Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Tagesförderstätten erst nach Eintritt in das gesetzliche Rentenalter.

Von einer Leistungsgewährung ausgeschlossen sind von einer Behinderung bedrohte Personen gemäß § 99 SGB IX i.V.m. § 53 Abs. 2 SGB XII in der Fassung vom 31.12.2019.

Die Voll- oder Teilzeitbeschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. bei einem anderen Leistungsanbieter oder die Voll- oder Teilzeitbetreuung in einer Tagesförderstätte schließt Leistungen des Seniorenmoduls aus.

Der parallele Bezug von Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX i.V.m. § 58 und 60 SGB IX (in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern) oder Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX (z.B. in einer Tagesförderstätte) und des Seniorenmoduls ist ausgeschlossen.

Das Seniorenmodul kann neben dem Präsenzdienst in besonderen Wohnformen gewährt werden.

### **3. Ziele des Tagesgestaltungsmoduls**

Das Modul dient der Sozialen Teilhabe im Senior\*innenalter. Es folgt in der Regel der bisherigen Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen oder der Betreuung in einer Tagesförderstätte.

Folgende Eingliederungsziele sollen mit diesem Modul für den Leistungsberechtigten erreicht werden:

- Gestaltung der Lebensphase „Ruhestand“
- Aufbau einer neuen Tagesgestaltung sowohl innerhalb als auch außerhalb der eigenen Häuslichkeit
- Aktivierung und Erhalt der Möglichkeiten zur Selbstbestimmung
- Förderung sozialer Kontakte
- Förderung inklusiver Begegnungsmöglichkeiten
- Kompetenzerhalt und Kompetenzanpassung

Die Ziele sollen in individueller Ausgestaltung, gegebenenfalls ergänzend zu den Assistenzleistungen im Wohnen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX, verfolgt werden.

Die Angebote sollen im hier beschriebenen Rahmen nach den Wünschen des/der Leistungsberechtigten gestaltet werden und grundsätzlich dem Mehrmilieuprinzip (Wechsel des Ortes, des Personals und der Gruppe) folgen.

### **4. Inhalt der Leistungen**

Der Leistungserbringer ist im Rahmen behindertenpädagogischer und geragogischer Fachlichkeit frei in seinen Entscheidungen, was er den Leistungsberechtigten an Angeboten zur Tagesgestaltung anbietet. Der Inhalt der Leistungen könnte sein:

- Ausflüge, Spaziergänge, Einkaufsbummel
- sportliche und gesundheitsfördernde Aktivitäten , z. B. Schwimmen, Sitzgymnastik, Tanzen, Kegeln
- Erhalt von Fähigkeiten, z. B. Umgang mit Geld, Lesen, Gedächtnistraining, Einkaufen, Essensplanung und -zubereitung
- kulturelle und gesellige Aktivitäten, z. B. Ausstellungen, Klönschnack
- persönlichkeitsfördernde Aktivitäten, z. B. Biographiearbeit, Frauenkreis, Snoezelen, tiergestützte Sozialtherapie, Auseinandersetzen mit dem Alter

Die Angebote sollen in der Regel während der Werkstatt- bzw. Tagesförderstättenzeiten stattfinden, also montags bis freitags zwischen 8.00 und 17.00 Uhr. Wenn es sachlich begründet ist, können die Aktivitäten auch außerhalb dieser Zeiten stattfinden. Sie können als Gruppen- oder auch als Individualangebote ausgestaltet

werden. Anträge auf Ausnahmen von der Zeitvorgabe sind für Gruppenangebote schriftlich bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit Begründung zu stellen. Die Abgrenzung zu Angeboten im Rahmen der Leistungen zur Unterstützung im Wohnen, die bereits über das Entgelt finanziert sind und auch jüngeren Leistungsberechtigten offen stehen, ist darzulegen.

Der/die Leistungsberechtigte hat die Möglichkeit, Angebote verschiedener Leistungserbringer (siehe auch anliegende Liste von Anbietern) zu kombinieren und damit das Modul individuell auszugestalten.

Der Fokus des Seniorenmoduls ist die unterstützende / pädagogische Teilhabeleistung. Leistungen, die durch andere Ansprüche realisiert werden können, wie z.B. Leistungen zum Lebensunterhalt (Kaffee und Kuchen, Verzehr im Restaurant u. ä.) und Wellnessangebote (Massagen u. ä.) sind grundsätzlich von dem Modul ausgeschlossen.

## **5. Umfang der Leistungen und Bewilligungszeitraum**

Der Leistungsumfang richtet sich nach der Zuordnung der Leistungsberechtigten zu den Hilfebedarfsgruppen nach dem HMB-W-Verfahren. Die Vergütung erfolgt nach drei Pauschalen (siehe Anlage 1). Die Pauschalen werden entsprechend der Preis- und Tarifsteigerungen angepasst.

Die Leistung wird als Geldleistung an die / den Leistungsberechtigten oder eine von ihr/ihm benannte Stelle gewährt.

Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach den Begutachtungsfristen im Wohnbereich. Bei privat wohnenden Leistungsberechtigten ohne weitere Unterstützungsleistung nach SGB IX beträgt der Bewilligungszeitraum zwei Jahre.

Abweichend von der Pauschale kann auf Nachweis eines besonderen Bedarfes eine individuelle Unterstützung für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährt werden. In begründeten Fällen kann auch eine Unterstützungsleistung in einer Tagesförderstätte oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen bewilligt werden. Hier ist für ein Ganztagsangebot an fünf Tagen von montags bis freitags eine vereinbarte monatliche Pauschale (siehe Anlage 1) zuzüglich Fahrtkosten zu gewähren. In einer Werkstatt für behinderte Menschen befinden sich die Leistungsberechtigten nicht mehr in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. In einer Tagesförderstätte entfällt für Senioren der Aspekt der Förderung.

Erfolgt im Rahmen des Seniorenmoduls ein Weiterbesuch der Werkstatt bzw. der Tagesförderstätte wird kein Präsenzdienst in besonderen Wohnformen gewährt.

## **6. Leistungserbringer**

Anbieter für das Seniorenmodul können insbesondere Leistungserbringer der Behindertenhilfe, Anbieter im Bereich Altenhilfe oder Bildungsträger sein. Die Leistungserbringer sind gehalten, geeignetes Personal einzusetzen, sich mit den Angeboten in den Stadtteil zu öffnen und diese möglichst inklusiv zu gestalten.

Die vereinbarten Stundensätze für Einzel- und Gruppenangebote sind nicht zu überschreiten (siehe Anlage 1):

- Für ein Einzelangebot gilt der Stundenhöchstsatz unabhängig von der Einstufung in eine Hilfebedarfsgruppe. Für ein Gruppenangebot ist der Stundenhöchstsatz nach Hilfebedarfsgruppen gestaffelt. Die Stundenhöchstsätze enthalten alle anfallenden Kosten zur Durchführung der Maßnahme, inklusive Leitung, Koordination, Abrechnung und Sachkosten.
- Gruppenangebote sollen außerhalb der Wohnung der Leistungsberechtigten stattfinden. Ausnahmen sind im Rahmen der Aufnahme in die Angebotsliste schriftlich begründet bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu beantragen.

Einzelangebote sollen möglichst außerhalb der Wohnung der Leistungsberechtigten stattfinden.

Zur Genehmigung als Anbieter für Seniorenangebote in einer Tagesförderstätte oder einer Werkstatt für behinderte Menschen beantragen die Leistungsanbieter die Aufnahme in die Angebotsliste für Seniorenangebote bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport .

## **7. Antragstellung und Benennung der ausgewählten Maßnahmen**

Anträge auf eine Kostenübernahme des Seniorenmoduls richten sich in der Stadtgemeinde Bremen an den zuständigen zentralen Fachdienst Teilhabe des Amtes für Soziale Dienste und in der Stadtgemeinde Bremerhaven an das Sozialamt, Abschnitt Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

Den Anträgen ist die von der/dem Leistungsberechtigten vorgesehene Ausgestaltung des Seniorenmoduls schriftlich beizufügen.

Änderungen in der Ausgestaltung des Seniorenmoduls teilt der/die Leistungsberechtigte, gegebenenfalls mit Unterstützung eines Rechtsbetreuers oder Leistungserbringers, dem zuständigen Fachdienst / Sozialamt Bremerhaven schriftlich mit. Diese leitet sie dem begutachtenden Dienst zur Kenntnisnahme zu.

## **8. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall**

Der/die zuständige Sachbearbeiter/in prüft anhand der Antragsunterlagen, ob die Antragstellerin / der Antragsteller zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört. Sofern dies noch nicht bekannt ist, stellt der zuständige Fachdienst / Sozialamt Bremerhaven hierzu fest, ob eine wesentliche Teilhabebeeinschränkung im Sinne des § 99 SGB IX i.V.m. § 53 Abs. 1 SGB XII und § 2 EGVO in der Fassung vom 31.12.2019 vorliegt. Soweit noch nicht vorhanden, ermittelt er für Leistungsberechtigte in Wohnangeboten die HMB-W-Hilfebedarfsgruppe und erstellt einen Gesamtplan (Bremen) bzw. eine Stellungnahme zum Gesamtplan (Bremerhaven).

Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gilt das Kapitel 9 Teil 2 SGB IX. Das Ergebnis der Prüfung von ggf. einzusetzendem Einkommen und Vermögen wird aktenkundig gemacht.

Eine Kostenübernahme kann nur für Leistungsberechtigte erfolgen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Bremen haben und für die das Amt für Soziale Dienste Bremen bzw. das Sozialamt Bremerhaven örtlich und sachlich zuständig ist.

## **9. Ausgestaltung des Seniorenmoduls / Beratung**

Einen Anspruch auf das Seniorenmodul haben auch Personen nach Punkt 2 dieser Richtlinie, die selbständig oder in einer Familie (ohne Wohnunterstützungsleistungen) wohnen. Zur Unterstützung dieser Wohnform können diese privat wohnenden Leistungsberechtigten zwischen dem Weiterbesuch einer Tagesförderstätte bzw. der WfbM (unter Wechsel der Rechtsgrundlage und zu veränderten Konditionen) und der Inanspruchnahme dieses Moduls wählen.

Sofern diese privat wohnenden Leistungsberechtigten ohne weitere Wohnunterstützungsleistung nach SGB IX das Seniorenmodul wählen, findet die Pauschale III Anwendung.

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt eine Beratung zur Verwendung des Seniorenmoduls durch den Fachdienst Teilhabe. In der Stadtgemeinde Bremerhaven berät das Gesundheitsamt. Das Beratungsergebnis wird im Gesamtplan festgehalten.

In Wohnangeboten lebende Leistungsberechtigten werden auch durch die Leistungserbringer der Wohnangebote oder Dritte über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme und Ausgestaltung des Moduls beraten. Im Rahmen der regelmäßigen Gesamtplanfortschreibung wird die Ausgestaltung des Seniorenmoduls durch den begutachtenden Dienst mit dem Leistungsberechtigten erörtert, in Bezug auf die zielgemäße Umsetzung bewertet, bei Bedarf hierzu beraten und die aktuelle Verwendung im Gesamtplan dokumentiert.

## **10. Angebote auswärtiger Leistungserbringer oder Einrichtungen**

Für Anträge auswärtig versorgter Leistungsberechtigter aus dem Land Bremen auf Übernahme der Kosten für die Tagesgestaltung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Senioren gilt die Regelung, die der jeweils für den Ort der Wohnform zuständige Träger der Eingliederungshilfe für seinen Bereich getroffen hat.

Die Regelungen des auswärtigen Trägers der Eingliederungshilfe zur Durchführung und Finanzierung von Angeboten in der Tagesgestaltung sind dem Einzelfallantrag beizufügen.

## **11. Berichtswesen**

Die durchführenden Dienststellen berichten der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Rahmen des Controllings auf Produktgruppenebene.

## **12. Inkrafttreten**

Die Rahmenrichtlinie für die „Tagesgestaltung für geistig und geistig/mehrfach behinderte Senior\*innen“ tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Rahmenrichtlinie für die „Tagesbetreuung für alt gewordene geistig und geistig/mehrfach behinderte Menschen“ in der Fassung vom 02.12.2010 tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Die Fachliche Mitteilung Seniorenmodul vom 8.8.2013 wird mit Wirkung ab 1.1.2020 aufgehoben.

### Anlagen:

1. Monatliche Pauschalen und Preise für Einzel- und Gruppenangebote
2. Liste der Angebote für das Seniorenmodul